



Verwaltungshandbuch – Teil 1

Prüfungsordnungen 1.6

A-Rundschreiben

veröffentlicht am: 08.06.11

Fakultät für Informatik

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik vom 07.06.2006 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Prüfungsordnung

Artikel I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

- §16 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

Alt

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Neu

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. **Bei der Abgabe ist zusätzlich zum schriftlichen Exemplar der Abschlussarbeit eine für eine Plagiatsprüfung geeignete digitale Version (pdf) einzureichen.** Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- **§11 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

§11(2) alt: Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen in ihrem Studiengang innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form...

§11(2) neu: Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen (*Erstprüfung*) in ihrem Studiengang innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form...

- **§13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

§13 (1) alt: Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch nach sechs Wochen stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt den Termin fest und gibt ihn per Aushang bekannt. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

§13(1) neu: Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden, frühestens jedoch nach sechs Wochen. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(2) neu: Für Klausuren legt der Prüfungsausschuss den Termin für die Wiederholungsprüfung fest und gibt ihn im Hochschulinformationssystem (derzeitig HISQIS) bekannt.

(3) neu: Für mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten gibt der Prüfungsausschuss Anfang und Ende der Frist, in der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, im Hochschulinformationssystem (derzeitig HISQIS) bekannt. Studierende sind verpflichtet, einen Termin zur Abnahme der Prüfung innerhalb dieser Frist mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu vereinbaren. Die Vereinbarung muss spätestens 1 Monat vor Ablauf dieser Frist getroffen und durch den Studierenden bzw. die Studierende an das Prüfungsamt übermittelt werden. Prüfer und Prüfling können einen Zeitraum in dem die Wiederholungsprüfung stattfinden wird, innerhalb der Frist, vereinbaren,

Sätze 2–5 des §13 werden neu die Sätze 4–7.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 04.05.2011 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.05.2011.

Magdeburg, 19.05.2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg